

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatrechten.

Expropriation.

102. Urtheil vom 1. Oktober 1881 in Sachen
Gotthardbahn gegen Benziger.

A. Nachdem das Bundesgericht in seinen Urtheilen vom 29. Dezember 1880 über verschiedene Ansprüche betreffend Ent-eignungsschädigung geurtheilt hatte, welche Adetrich Benziger als Bestizer der Liegenschaften Mythenstein und Guttenberg in Brunnen gegen die Gotthardbahngesellschaft erhoben hatte, erhob Adetrich Benziger nachträglich eine Reihe von neuen auf den gleichen Rechtsgrund gestützten Ansprüchen, so daß auf den 30. Mai abhin die eidgenössische Schätzungskommission von Neuem zusammenberufen wurde. Bei dieser Tagfahrt machte Adetrich Benziger fünf verschiedene Begehren geltend, auf deren Behandlung die Gotthardbahngesellschaft ihrerseits sofort eintrat; letztere machte nun aber im Weitern geltend: Adetrich Benziger habe noch andere Ansprüche gegen sie benannt, nämlich in zwei Eingaben an die Regierung des Kantons Schwyz Reklamationen wegen Nichterfüllung von Bauverpflichtungen, welche der Gesellschaft bezüglich der Bestizung Mythenstein durch bundesgerichtliches Urtheil vom 29. Dezember 1880 überbunden worden seien, und durch ein Schreiben an die Gotthardbahngesellschaft vom 13. Mai 1881 einen Schadensersatzanspruch für Pachtzinsausfall auf dem Hotel Mythenstein im Jahre 1881. Die Gesellschaft verlange nun, daß auch über diese Begehren gleichzeitig

mit den übrigen verhandelt werde. Ueberich Benziger erklärte indeß, hierauf nicht eintreten, sondern die bezüglichlichen Ansprüche späterer Verhandlung vorbehalten zu wollen und hielt hieran auch an einer spätern von der Expropriantin veranlaßten Tagfahrt der Schätzungskommission vom 9. Juli 1881 fest. An dieser Tagfahrt vom 9. Juli 1881 fällt nun die Schätzungskommission bezüglich der von der Gotthardbahngesellschaft gestellten Begehren, welche dahin gingen: Es sei auszusprechen, daß in der verweigerten Einlassung des Herrn Benziger ein Verzicht auf die erhobenen drei Reklamationen liege, eventuell habe die Schätzungskommission die fraglichen Reklamationen des Herrn Benziger auf Grundlage der ihr vorliegenden Akten und thatsächlichen Verhältnisse materiell zu würdigen, und es seien in diesem Falle sämtliche Begehren als unbegründet abzuweisen, folgenden Entscheid: In das erste Begehren der Gotthardbahngesellschaft werde nicht eingetreten und das zweite Begehren um materielle Erledigung beziehungsweise Verwerfung der Benziger'schen Reklamationen zur Zeit abgelehnt.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff nun die Gotthardbahngesellschaft den Rekurs an das Bundesgericht, indem sie bemerkte: Die Gotthardbahngesellschaft habe ein evidentest Interesse, die Expropriationsstreitigkeiten mit dem Expropriaten Benziger mit Beförderung und in Einem Verfahren zum Abschlusse zu bringen, sowohl mit Rücksicht auf die Kosten des Schätzungsverfahrens, als mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Bauvollendung und dadurch bedingte Entlassung eines Theiles des mit den einschlägigen Vorgängen vertrauten Personals. Sie sei auch mit Rücksicht auf Art. 38 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes und Art. 10 des Reglementes für die Schätzungskommissionen berechtigt, zu verlangen, daß die sämtlichen bereits benannten Ansprüche des Expropriaten sofort und in Einem Verfahren erledigt werden. Die Erwägung, von welcher die Schätzungskommission wesentlich ausgegangen sei, daß nämlich die Gotthardbahngesellschaft dem Expropriaten bisher nicht notifizirt habe, daß sie die Bauobjekte als vollendet ihm übergebe, sei faktisch unrichtig, da die Bauarbeiten im Mythenstein und Gutenberg bereits am 30. Mai 1881 bis auf

die Passerelle im Grüth vollendet gewesen seien und dies dem Expropriaten durch einen Brief des Sektionsingenieurs Guy angezeigt worden sei, die Passerelle im Grüth aber, da dieselbe seit dem bundesgerichtlichen Urtheile den Gegenstand einer besondern Verständigung der Parteien gebildet habe, nicht mehr in Betracht kommen könne; übrigens wäre die fragliche Erwägung auch unerheblich. Es werde demgemäß beantragt: Das Bundesgericht wolle die eidgenössische Schatzungskommission beauftragen, über die Ansprüche des Herrn Benziger betreffend Entschädigung für Miethzins ab Mythenstein pro 1881 und Reklamationen wegen Nichterfüllung von Bauverpflichtungen zu verhandeln und zu urtheilen mit der Maßgabe, daß die dahierigen Verhandlungen die Fortsetzung derjenigen vom 9. Juli abhin bilden; eventuell der Gerichtshof wolle das Geschäft der Aufsichtskommission überweisen, damit dieselbe den Auftrag an die Schatzungskommission erlasse; oder der Gerichtshof wolle in die Materie selbst eintreten und die angeführten Begehren des Herrn Benziger, weil unbegründet, abweisen unter Kostenfolge.

C. In seiner Antwort auf diese Beschwerde beantragt der Expropriat Adelrich Benziger Abweisung derselben unter Kostenfolge, indem er bemerkt: Es stehe der Gotthardbahngesellschaft gesetzlich gar kein Recht zu, ihn zu zwingen, seine Reklamationen gerichtlich anhängig zu machen; übrigens seien die der Gotthardbahngesellschaft auferlegten Arbeiten im Grüth zugestandenermaßen noch gar nicht vollendet, und er habe es nun als angemessen erachtet, seine diesbezüglichen Reklamationen erst nach Vollendung der Arbeiten anzubringen. Die Reklamation betreffend Pachtzinsausfall gehöre im Grunde vor die kantonalen Gerichte. Eventuell, wenn das Gericht in dieser oder jener Form auf die Sache selbst sollte eintreten wollen, müsse er sich eine angemessene Frist zur Stellung seiner Begehren ausbitten.

D. In Replik und Duplik halten die Parteien an ihren beidseitigen Anträgen fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs der Gotthardbahngesellschaft qualifizirt sich seinem ganzen Inhalte nach als eine an das Bundesgericht

als Aufsichtsbehörde über die Schätzungskommissionen gemäß Art. 28 des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten gerichtete Beschwerde wegen Weigerung einer Schätzungskommission, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben an die Hand zu nehmen.

2. Soweit nun zunächst die Beschwerde sich auf die Reklamation des Expropriaten bezüglich der Erfüllung der baulichen Verpflichtungen der Gesellschaft bezieht, so ist dieselbe schon deshalb unbegründet, weil in dieser Richtung die eidgenössische Schätzungskommission überall nicht kompetent ist; denn es handelt sich bei den fraglichen Reklamationen keineswegs um Festsetzung der dem Expropriaten aus der Enteignung erwachsenden Entschädigungsansprüche, sondern vielmehr lediglich um die Frage, ob die Ausführung der Bauten dem im Enteignungsverfahren ergangenen Urtheile entspreche, d. h. ob die Gesellschaft dem Urtheile stattgegeben habe, eventuell darum, ob und inwieweit etwa die Bestimmungen des Urtheils durch spätere Vereinbarung der Parteien modifizirt worden seien. Mit andern Worten es handelt sich dabei ausschließlich um die Frage der Vollstreckung eines rechtskräftigen bundesgerichtlichen Urtheils. Ueber den daherigen Vollstreckungsanspruch und die darüber entstehenden Streitigkeiten hat aber nicht die eidgenössische Schätzungskommission zu entscheiden, sondern es steht die Entscheidung hierüber lediglich den gemäß Art. 187 u. ff. der eidgenössischen Zivilprozessordnung gesetzlich mit der Vollstreckung bundesgerichtlicher Urtheile und der Beurtheilung der in der Exekutionsinstanz vorgeschügten Einwendungen befaßten Behörden zu.

3. Ist aber somit die Beschwerde der Gotthardbahngesellschaft, soweit sie sich auf die baulichen Reklamationen des Expropriaten bezieht, unbegründet, so ist klar, daß von Anordnung sofortiger Verhandlung über den Schadensersatzanspruch des Expropriaten wegen Pachtzinsausfall auf dem Hotel Mythenstein schon deshalb nicht die Rede sein kann, weil die Beschwerdeführerin die Anordnung einer besonderen Verhandlung über diesen Punkt für sich allein offenbar gar nicht begehrt. Dagegen ist allerdings zu Beurtheilung dieses Anspruches die eidgenössische Schätzungs-

Kommission dann kompetent, wenn derselbe auf die Enteignung und deren Folgen z. B. die in Folge der Enteignung nothwendig gewordenen Reparaturen des Hotels gestützt wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

103. Urtheil vom 12. November 1881 in Sachen
Bucher gegen Jura-Bern-Luzern-Bahn.

A. Die Bahnlinie Bern-Luzern durchschneidet das westlich des Dorfes Schüpfheim gelegene Grundstück „Weyermätteli“ des Moïse Bucher zum Adler in Schüpfheim auf einem Erd-damme mit $1\frac{1}{2}$ füziger Böschung. Bei der dem Bahnbaue vorausgegangenen Planaufgabe im Jahre 1873 hatte die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern die Erstellung eines durch das genannte Grundstück führenden Verbindungssträßchens von der Rohrbrücke oder Schmiedgasse an bis zum Stationsplaze in Schüpfheim längs der Bahnlinie in das Bauprojekt aufgenommen und es wurde der Plan für die Station Schüpfheim mit dem fraglichen Parallelsträßchen, dessen Erstellung von der Regierung des Kantons Luzern im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde von Schüpfheim gefordert worden war, am 18. Juni 1873 vom Bundesrathe genehmigt. Eine Einsprache des Moïse Bucher, worin derselbe die Pflicht zur Abtretung seiner Liegenschaft „Weyermätteli,“ soweit dieselbe zur Anlage des erwähnten Parallelsträßchens beansprucht werden wolle, bestritt, wurde vom Bundesrathe durch Beschluß vom 2. Februar 1874 abgewiesen.

B. Am 17. April/5. Mai 1874 kam zwischen dem Moïse Bucher und der Direktion der Bern-Luzern-Bahngesellschaft ein Kaufvertrag über „eine für den Bahnbau erforderliche Parzelle Land bei Kil. 22 000 in der Liegenschaft, Dorf- oder Weyermätteli genannt, ungefähr 250,600 Quadratmeter Wiesland enthaltend“

zu Stande. In demselben wird der Kaufpreis für das für den Bahnkörper erforderliche Terrain auf 9 Cts., für das für den Graben erforderliche Land auf 7 Cts. und die Inkonvenienzentschädigung wegen Zerschneidung und Verkleinerung des Grundstückes und erschwerter Zu- und Abfahrt auf 1000 Fr. festgesetzt. Im Weiteren enthält dieser Vertrag unter Anderem folgende Bestimmungen: Unter Rubrik III, Allgemeine Bestimmungen, sub Ziffer 7 ist gesagt: „Der Verkäufer verzichtet unbedingt auf alle die ihm durch Paragraph 47 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten (vom 1. Mai 1850) vorbehaltenen Rechte.“ Sodann ist unter IV, Besondere Bestimmungen, unter Anderem vereinbart: „Die Gesellschaft erstellt dem Abtreter ungefähr in der Mitte „des Grundstückes einen Privatübergang von sechs Fuß Breite. „An der Stelle des im Plane eingezeichneten Parallelsträßchens „hat die Gesellschaft einen offenen Parallelgraben... zu erstellen.“... „Sollte die Gesellschaft genöthigt sein, das im Plane „eingezeichnete Parallelsträßchen zu erstellen, so fällt der obgenannte Privatübergang dahin und hat der Abtreter das Recht „für die Erwerbung des zu diesem Sträßchen nöthigen Landes „seine Rechte in jeder Beziehung geltend zu machen.“

C. Nachdem in der Liquidation der Bern-Luzern-Bahngesellschaft der Massavermalter auf eine Eingabe des Gemeinderathes von Schüpfheim hin die Verpflichtung der Gesellschaft zu Erstellung des fraglichen Parallelsträßchens anerkannt und dieselbe dem Erwerber der Bahn überbunden hatte, wurden zwischen der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft, als Vertreterin des Staates Bern, und der Gemeinde Schüpfheim Unterhandlungen gepflogen, welche zu einer Verständigung führten, wonach die Bahngesellschaft anstatt des ursprünglich projektirten Fahrsträßchens einen Fußweg, und zwar auf dem Eisenbahndamme selbst, erstellen sollte. Ein erstes hierüber ausgearbeitetes Bauprojekt, gegen welches Alois Bucher sich beim Bundesrath beschwert hatte, wurde von letzterem durch Schlußnahme vom 2. April 1880 aus Gründen der Betriebssicherheit nicht genehmigt; vielmehr wurde durch die erwähnte Schlußnahme des Bundesrathes die Bahngesellschaft aufgefordert, mit aller Be-